

Vertraulichkeit und Datenschutz – Richtlinien für Dienstleister im Hause der ESMT

Stand: 04.01.2023

Bei Arbeitseinsätzen von Dienstleistern (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt) auf dem Gelände der ESMT sind verschiedene Richtlinien einzuhalten und durch die ESMT-Kontaktperson vor Beginn der Arbeiten dem oder der jeweiligen Verantwortlichen des Auftragnehmers bereitzustellen und bei Bedarf zu erläutern.

Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme der Richtlinien entweder durch rechtsverbindliche Unterschrift auf diesem Dokument oder durch eine entsprechend lautende E-Mail an building.services@esmt.org

Der oder die Verantwortliche des Auftragnehmers ist verpflichtet, Mitarbeitende sowohl über die ESMT-Richtlinien als auch über die für ihren Einsatz relevanten Maßnahmen (aufgrund der gängigen Arbeitsschutzvorschriften) zu informieren und zu unterweisen, im Einzelnen (so weit anwendbar):

- 1. Einrichten der Einsatz-/Baustelle**
- 2. Gesundheits- und Umweltschutz, Abfallentsorgung**
- 3. Feuergefährliche Arbeiten, Umgang mit Feuer oder feuergefährlichen Stoffen**
- 4. Arbeiten auf Dächern**
- 5. Werkzeuge und Arbeitsgeräte**
- 6. Elektrische Betriebsmittel**
- 7. Benutzung betrieblicher Hilfsmittel, Hubarbeitsbühnen und sonstiger Einrichtungen**
- 8. Verhalten bei Gefahr, nach einem Unfall und wichtige Telefonnummern**
- 9. Haftung**
- 10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Bei allen Arbeiten sind auch die allgemeinen Regeln der Technik, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten und einzuhalten.

ESMT-Verantwortlichkeiten

Definition: Verantwortliche Person der ESMT aus dem Bereich Facility Management (z.B. beauftragte Personen für Brandschutz oder für Sicherheit, verantwortliche Elektrofachkraft etc.) bzw. von der ESMT beauftragte Personen für Projekt- oder Bauleitung (nachfolgend Verantwortliche Person der ESMT).

Zu 1. Einrichten der Einsatz-/Baustelle

Die Einrichtung einer Einsatz-/Baustelle erfolgt in Abstimmung mit der Verantwortlichen Person der ESMT.

Zu 2. Gesundheits- und Umweltschutz, Abfallentsorgung

Dem Auftragnehmer wird ein Lagerplatz für seine Materialien zugewiesen. Das Material muss ordentlich gelagert und der gesamte Lagerbereich stets sauber gehalten werden. Falls gefährliche Produkte (giftig, leicht entzündlich, umweltgefährdend etc.) gelagert werden, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Hierbei wird besonders auf die ordentliche und ausreichende Kennzeichnung der Materialien und Behältnisse nach der Gefahrstoffverordnung hingewiesen.

Bei der Verarbeitung von gefährlichen Arbeitsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Grundsätzlich dürfen Abfallstoffe, gleich welcher Art, nicht ohne Zustimmung der Verantwortlichen Person der ESMT entsorgt werden (Müllcontainer, Sonderabfallbehälter usw.). Dem Auftragnehmer ist strengstens untersagt, jegliche Art von Abfällen

- ins Erdreich gelangen zu lassen
- in das Abwasser- und Kanalisationsnetz einlaufen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist weiterhin für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Auf Verlangen ist der Verantwortlichen Person der ESMT der Nachweis über die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung vorzulegen.

Zu 3. Feuergefährliche Arbeiten, Umgang mit Feuer oder feuergefährlichen Stoffen

Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt-, Klebe- und Auftauarbeiten sowie alle sonstigen Arbeiten, bei denen durch Flammen, Reibungshitze, erhitzbare Metallteile, Funkenflug, abtropfende, glutflüssige Stoffe oder auf andere Weise Brandgefahren auftreten können, dürfen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Verantwortlichen Person der ESMT unter Beachtung der dabei erteilten Sicherheitsauflagen ausgeführt werden.

Die ausführende Person muss den -> Erlaubnisschein mit sich führen und auf Verlangen der Verantwortlichen Person der ESMT vorzeigen. Der Erlaubnisschein gilt nur für den jeweils beschriebenen Arbeitsumfang und für den angegebenen Zeitraum. Er beinhaltet zudem spezielle Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschneidarbeiten).

Zu 4. Arbeiten auf Dächern

Arbeiten an und auf Dächern oder Dachbereichen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 Metern, die nicht über vollständige bauliche Absturzsicherungen (Geländer o.ä.) verfügen, dürfen nur durch fachlich und körperlich geeignetes sowie unterwiesenes Personal durchgeführt werden.

Fachfirmen (wie zum Beispiel Dachdecker, Blitzschutzfirmen, Gerüstbauer), deren Mitarbeitende für Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen geschult sind, benötigen keine Unterweisung durch die Verantwortliche Person der ESMT.

Für alle anderen Gewerke ist mindestens eine Arbeitsfreigabe (-> Arbeitserlaubnisschein) bzw. eine Unterweisung durch eine Verantwortliche Person der ESMT zu erstellen.

Bei Arbeiten auf ungesicherten begehbaren Dächern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern von der Absturzkante einzuhalten.

Bei Arbeiten mit einem geringeren Sicherheitsabstand als 2 Meter zur Absturzkante ist ein Auffanggurt anzulegen.

PSA bzw. Auffanggurte sind nur an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten zu befestigen.

Zu 5. Werkzeuge und Arbeitsgeräte

Bei allen Arbeiten dürfen nur solche Werkzeuge und Geräte eingesetzt werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutzbestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften beschaffen sind.

Zu 6. Elektrische Betriebsmittel

Es dürfen ausschließlich nach DGUV Vorschrift 3 geprüfte elektrische Betriebsmittel verwendet werden.

Elektrische Anlagen und Geräte sind, soweit betrieblich möglich und notwendig, nach Betriebsschluss abzuschalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von hierfür beauftragten Fachkräften ausgeführt werden. Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Teile dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen gefährdet werden. Diese Arbeiten sind mit einer Verantwortliche Person der ESMT abzustimmen.

Zu 7. Benutzung betrieblicher Hilfsmittel, Hubarbeitsbühnen und sonstiger Einrichtungen

Handwerkliche Fachkraft und Montagefachkräfte dürfen Hubarbeitsbühnen nur dann betreiben, wenn Sie entsprechend dem Einsatzort durch einen Verantwortliche Person der ESMT unterwiesen wurden. Der -> Unterweisungsnachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Er gilt nur für den jeweils beschriebenen Arbeitsumfang und für den angegebenen Zeitraum. Bedienende von Hubarbeitsbühnen müssen gemäß dem DGUV Grundsatz 308-008 Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Bedienenden von Hubarbeitsbühnen“ ausgebildet sein, Nachweis z.B. mittels einer PAL- oder IPAF-Card.

Brandschutzanlagen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht missbraucht werden. Feuereschutztüren müssen grundsätzlich automatisch zu schließen sein. Sie dürfen nicht durch Keile, Draht o. ä. zwangsweise offengehalten oder versperrt werden.

Nach Benutzung von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, z. B. von Feuerlöschern, Löschdecken oder Erste-Hilfe-Einrichtungen, ist die Verantwortliche Person der ESMT zu informieren.

Zu 8. Verhalten bei Gefahr

Es gilt die -> Brandschutzordnung (BSO) der ESMT, deren relevante Auszüge dem Auftragnehmer zur Kenntnis gegeben werden.

Nach einem Unfall ist ein ESMT-Verantwortlicher zu informieren.

Zu 9. Haftung

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien kann gegebenenfalls der oder die Verantwortlichen behördlich oder gerichtlich verfolgt oder geahndet werden, soweit hierin zugleich ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt.

Zu 10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zu strengster Verschwiegenheit über alle im Rahmen seiner Tätigkeit bei der ESMT erlangten Informationen verpflichtet. Sofern für die Durchführung seiner Tätigkeiten relevant, hat er die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG neu) zu befolgen. Informationen zur EU-DSGVO und dem BDSG können beim Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzkoordinatorin (dataprivacy@esmt.org) der ESMT eingeholt werden.

Datum: _____

Auftragnehmer